

STADT HALLE (WESTF.)

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 57 „Siedlung Hörste“

als Teil II der Begründung

Entwurf, April 2011

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht

(Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 57 – Kurzdarstellung
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sog. „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB dargelegt. Die Kommune legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Dieser Entwurf des Umweltberichts zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Siedlung Hörste“ wurde auf Grundlage des derzeitigen Stands der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren sind im weiteren Verfahren zu erarbeiten.

Zwischen einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 57 – Kurzdarstellung

Der Ortsteil Hörste liegt gut 4 km südwestlich der Kernstadt und bildet einen der 10 Ortsteile Halles. Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von etwa 19,8 ha umfasst die Siedlung Hörste, ein Gebiet das im Wesentlichen nach dem 2. Weltkrieg nördlich des ursprünglichen Ortskerns bebaut wurde.

Die Hauptnutzung im Plangebiet stellt das Wohnen dar. Ergänzend finden sich einige Büros, Dienstleister und ein Fleischer im Plangebiet, sowie entlang der Neuen Dorfstraße mischgebietstypische Nutzungen, wie beispielsweise das Feuerwehrhaus. Zentral im Plangebiet liegt ein Friedhof an den im Norden ein Spielplatz grenzt. Der Loddenbach einschließlich angrenzender Gehölzstrukturen bildet die nördliche Grenze des Plangebiets.

Wesentliches **Planungsziel** der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist die Überprüfung der Festsetzungen des Ursprungsplans. Die bislang festgesetzte Art der baulichen Nutzung als Reines Wohngebiet entspricht nicht der heute gebotenen Nutzungsflexibilität im Hinblick auf eine Stadt der kurzen Wege und der Nutzungsmischung. Aus diesem Grund sollen weite Teile des Plangebiets zukünftig als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Aus Rücksichtnahme auf den Friedhof

werden die benachbarten Baugebiete demgegenüber weiterhin als Reines Wohngebiet ausgewiesen.

Die Festsetzungen zu Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen sowie Maß der baulichen Nutzung erfolgen bestandsorientiert und unter Wahrung einer ausreichenden Flexibilität für die Eigentümer. Die Bebauung im Plangebiet entlang einzelner Straßenzüge ist heute noch weitgehend homogen bezüglich der Bauausführung und -gestaltung. Zum Schutz und zur behutsamen Fortentwicklung dieser homogenen Ensembles werden Regelungen zu Höhe und Stellung baulicher Anlagen und zur Dachgestaltung getroffen.

Darüber hinaus überprüft der Bebauungsplan Nr. 57 die Festsetzungen des Ursprungsplans hinsichtlich der überbaubaren Flächen. Die ursprünglichen Festsetzungen sind teilweise restriktiv und erlauben keine Nachverdichtung am Gebäude bzw. in zweiter Reihe auf dem Grundstück. Im Hinblick auf einen Generationenwechsel im Plangebiet und um die Option des Mehrgenerationenwohnens anzubieten, zeigt der Bebauungsplan behutsam Nachverdichtungsmöglichkeiten auf. Zum einen sollen Anbauten an vorhandenen Gebäuden, zum anderen Gebäude in zweiter Reihe auf den privaten Grundstücken ermöglicht werden. Die Planung ist als Angebot an die Grundstückseigentümer zu verstehen, die privaten Grundstücke optimiert zu nutzen. Eine ggf. öffentliche Erschließung für die Neubauten ist daher nicht notwendig.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der weiteren Planinhalte wird auf Teil I, Begründung, verwiesen.

Teilfläche/Nutzung	Größe in ha*
WR-Baufläche insgesamt	1,71
WA-Baufläche insgesamt	11,95
MI-Baufläche insgesamt	1,58
Verkehrsfläche	2,46
Öffentliche Grünflächen insgesamt, davon	1,93
- Öffentliche Grünfläche - Parkanlage	0,51
- Öffentliche Grünfläche - Parkanlage/Spielplatz	0,53
- Öffentliche Grünfläche - Spielplatz	0,08
- Öffentliche Grünfläche - Friedhof	0,81
Wasserfläche (Loddenbach)	0,17
Gesamtfläche Plangebiet	19,80

*ermittelt auf Basis der Plankarte im Maßstab 1:1.000, Werte gerundet.

2. Umweltschutzziele aus im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten und zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder nach Prüfung im Plangebiet in der Abwägung ggf. begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen

Planungsstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** von Bedeutung:

- a) Im **Regionalplan**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist die Ortslage Hörste als *Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* dargestellt. Der Loddenbach ist als *Fließgewässer* innerhalb eines *Bereichs zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung* dargestellt. Die Neuaufstellung des bereits seit knapp 40 Jahren bestehenden Bebauungsplans berührt aus Sicht der Stadt keine überörtlichen oder **landesplanerischen Belange**.
- b) Im wirksamen **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Halle (Westf.) sind die Flächen des Plangebiets derzeit als *Grünflächen* mit den *Zweckbestimmungen Friedhof, Spielplatz und Bolzplatz* sowie im Südwesten *gemischte Bauflächen* und eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr dargestellt. *Gehölzflächen* und *Loddenbach* sind bestandsorientiert aufgenommen, die übrigen Bauflächen werden als *Wohnbauflächen* ausgewiesen. Angrenzende Landschaftsschutzgebiete sowie nahe Naturschutz- und FFH-Gebiete wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Der Bebauungsplan Nr. 57 ist somit weiterhin aus den Darstellungen des FNP entwickelt.
- c) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, so dass
 - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Für das Plangebiet und für das nähere Umfeld sind zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien folgende Aussagen zu treffen:

- Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des **Landschaftsplans** Halle-Steinhagen des Kreises Gütersloh.
- Der Loddenbach im Norden des Plangebiets wird durch die Darstellung als **Landschaftsschutzgebiet** im Landschaftsplan geschützt. Zudem wird er im Biotopkataster NRW als **geschütztes Biotop** geführt.
- Darüber hinaus finden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine **Landschaftsschutzgebiete**, **Naturdenkmale**, **Naturschutzgebiete** oder sonstige **naturschutzrechtliche Schutzfestsetzungen** und **schutzwürdige Biotope** gemäß Biotopkataster NRW.
- Im Plangebiet befinden sich auch keine **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** (FFH-Gebiete) oder **europäische Vogelschutzgebiete**.
- Südöstlich und östlich des Plangebiets befindet sich das **FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald“** (DE 3915 – 303). Die weitgehend unzerschnittenen Laubmischwälder stellen aufgrund ihrer Flächengröße und ihres Alters ein bedeutendes Quartier für geschützte Fledermaus- und Vogelarten dar. Weitgehend deckungsgleich werden die Wälder durch die Ausweisung als **Naturschutzgebiet „Tatenhauser Wald“** im Landschaftsplan (GT - 36) geschützt.

- Westlich des Plangebiets befindet sich das **FFH-Gebiet „Ruthebach, Laibach, Loddenbach, Nordbruch“** (DE 3915 – 301), das gleichzeitig durch die Festsetzung als **Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Hörste“** (GT – 005) geschützt wird. Das vorhandene feuchte, offene Grünland fungiert u.a. als Brutgebiet für seltene Vogelarten.
 - Der **Ruthebach** südöstlich des Plangebiets parallel zur K 25 ist als **schutzwürdiges Biotop** im Biotopkataster NRW verzeichnet¹. Darüber hinaus befinden sich keine geschützten oder schutzwürdigen Biotope im näheren Umfeld des Plangebiets.
 - Im Sinne des **gesetzlichen Artenschutzes** ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope oder Habitate zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind (§§ 19 und 44 BNatSchG). Der Eingriff wäre dann nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- d) Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** ist gemäß BNatSchG und auf Grundlage des BauGB - insbesondere nach § 1a(3) BauGB - abzuarbeiten. Über die Ergebnisse ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.
- e) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.
- f) Die Anforderungen des **Wasserhaushaltsgesetzes** und des **Landeswassergesetzes** bzgl. Gewässerschutz/-unterhaltung und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu beachten.
- Ver- und Entsorgung** sind aus Umweltsicht nach den einschlägigen Anforderungen nach dem heutigen Stand der Technik zu sichern.
- g) Die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes sind auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** zu prüfen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 (Planung) BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen.

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des für die Planung relevanten Umweltzustands und der eventuellen Auswirkungen des Vorhabens auf die **Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz** und im Sinne der §§ 1ff. BauGB.

¹ Online-Kartendienst des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

3.1 Schutzgut Mensch

Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichts wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld und bauliche Nutzungen

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 57 „Siedlung Hörste“ ist seit Jahrzehnten bebaut und dient vorwiegend dem Wohnen. Die Siedlungsentwicklung nördlich des alten Ortskerns Hörste findet überwiegend seit den 1950er Jahren statt, vereinzelte Gebäude sind älteren Datums.

Über das Wohnen hinaus ergänzen sonstige Nutzungen wie die Feuerwehr, Dienstleistungen und Büros sowie ein Fleischer das Nutzungsspektrum innerhalb der Baugebiete. Diese Nutzungen finden sich entlang der Neuen Dorfstraße und vereinzelt entlang der Fliederstraße und des östlichen Arms des Kircheschs. Zentral im Plangebiet finden sich mit dem Friedhof und den nördlich angrenzenden Spielflächen öffentliche Grünflächen. Ergänzt wird das Angebot an Spielplätzen durch eine kleinere Spielfläche an der Veilchenstraße. Der Gehölzstreifen entlang des Loddenbachs im Norden des Plangebiets stellt eine naturräumliche Grenze zwischen dem Siedlungsbereich und dem freien Landschaftsraum dar.

Die Anbindung des Plangebiets an den überörtlichen Verkehr erfolgt über die K 25, Hörster Straße, die im Südosten an das Plangebiet grenzt und im weiteren Verlauf in die Versmolder Straße (L 931) mündet.

Im Westen grenzen Grün- und Ackerlandflächen an das Plangebiet, im Süden befindet sich der ursprüngliche Ortskern Hörste, während sich im Osten entlang der K 25 teilweise die Wohnbebauung fortsetzt, teilweise offener Landschaftsraum anschließt.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Der Ortsteil Hörste liegt inmitten eines abwechslungsreichen Landschaftsraums. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an Landschafts- und Naturschutzgebiete mit hohem Naherholungswert für die Bevölkerung an. Die Erreichbarkeit des Freiraums für die ansässige Bevölkerung ist daher gut. Daneben finden sich zwei öffentliche Spielplätze im Plangebiet, die als wohnortnahe Freizeitmöglichkeit und Aufenthaltsflächen gerade auch für Kinder und Jugendliche dienen.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Die Straßen im Plangebiet dienen vorwiegend der Erschließung der angrenzenden Baugebiete. Lediglich die K 25 Hörster Straße, die im Südosten an das Plangebiet grenzt, verfügt über eine Verbindungsfunktion. Sie bindet den Ortsteil an den örtlichen Verkehr an. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der K 25 sind Belastungen durch Straßenverkehr nicht zu erwarten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seinem näheren Umfeld befinden sich keine ggf. relevanten **gewerblichen Betriebe** oder Anlagen, die zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarn führen könnten.

Im näheren Umfeld des Plangebiets existieren einige **landwirtschaftlichen Betriebe**. Es wird davon ausgegangen, dass diese Betriebe keine ggf. maßgeblichen Emissionen

verursachen. Die vorliegende Bauleitplanung schafft kein Baurecht über bestehendes Baurecht nach §§ 30 und 34 BauGB hinaus, die ein Heranrücken der Bebauung an ggf. emittierende Betriebe verursacht. Die Fachbehörden haben im Verfahren nach § 4 BauGB keine anderweitigen Erkenntnisse und Einschätzungen vorgetragen.

d) Hochwasserschutz

Im Norden begrenzt der Loddenbach das Plangebiet. Er verläuft als offenes Oberflächengewässer. Seine Uferbereiche sind nicht als gesetzliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Mit Überschwemmungen ist im Plangebiet somit voraussichtlich nicht zu rechnen.

e) Bodenverunreinigungen und Kampfmittel

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 57 „Siedlung Hörste“ sind keine **Altlasten** bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Erkenntnisse über Gefährdungen durch **Kampfmittel** liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ebenfalls bisher nicht vor. Sollte bei Baumaßnahmen ein Verdacht auf Kampfmittelvorkommen (z.B. verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o.ä.) bestehen, sind aus Sicherheitsgründen alle Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst ist umgehend zu verständigen.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Das Plangebiet ist an die im Umfeld vorhandenen Ver-/Entsorgungsnetze angeschlossen. Die sachgerechte Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz.

Aufgrund der zu erfüllenden technischen Anforderungen werden keine ggf. relevanten negativen Umweltauswirkungen für Altanlieger erwartet.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen **Artenvielfalt** zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, pflegen, entwickeln oder wiederherzustellen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines **Naturschutzgebiets** (NSG). **Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Neben dem **Loddenbach** im Norden des Plangebiets sind keine gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet bekannt. Der Loddenbach wird zudem von der Darstellung als **Landschaftsschutzgebiet** im Landschaftsplan Halle-Steinhagen des Kreises Gütersloh erfasst.

Das festgesetzte **Naturschutzgebiet „Tatenhauser Wald“** (GT-036) östlich des Plangebiets schützt Teile des **FFH-Gebiets „Tatenhauser Wald bei Halle“** (DE-3915-303).

Die Bedeutung des zusammenhängenden Laub-Mischwald-Komplexes liegt zum Einen in seiner Flächengröße und zum Anderen im Alter des Gehölzbestands begründet (Altholz, Höhlenbäume). Zur im FFH-Gebiet vorkommenden charakteristischen Tierwelt zählen die zwei Spechtarten Schwarz- und Kleinspecht sowie zahlreiche Fledermausarten. Entwicklungs- und Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Förderung der Höhlenbäume als Nistplatz für gefährdete Vogelarten und als Quartierbaum für Fledermäuse. Die alten Eichen sind als Brutbäume für den Heldbock zu sichern. Gleichzeitig sollen die naturnahen Fließgewässerabschnitte u.a. als strukturreicher Lebensraum für den Eisvogel erhalten bzw. renaturiert werden. Der Tatenhauser Wald ist als großflächiger Waldkomplex ein bedeutendes Trittsteinbiotop insbesondere als Flachlandvorposten der Mittelgebirgswälder des Weserberglands.

Das **FFH-Gebiet „Ruthebach, Laibach, Loddenbach, Nordbruch“** (DE 3915 – 301), wird gleichzeitig durch die Festsetzung als **Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Hörste“** (GT-005) überlagert. Das vorhandene feuchte, offene Grünland soll als traditionelles Brutgebiet für seltene Vogelarten geschützt und weiterentwickelt werden. Weiteres Entwicklungsziel stellt der Erhalt der naturnahen Gewässer dar. Im landesweiten Biotopverbund stellt die Niederung ein bedeutendes Zentrum des nordrhein-westfälischen Feuchtwiesennetzes dar.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des **Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in NRW herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/ TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden.

Die Messtischblattabfrage für das Messtischblatt 3915 Bockhorst ergibt nach Zuordnung zu dem entsprechenden übergeordneten Lebensraumtypen *Laubwälder mittlerer Standorte; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Fließgewässer; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sowie Gebäude* 13 Fledermausarten sowie 28 Vogelarten, den Laubfrosch und den Kammmolch sowie den Großen Eicher als Käferart. Hierbei handelt es sich um folgende Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	S
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	G-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	U +
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	G-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G

			Dryocopus mar-tius	Schwarzspecht	G
			Falco subbuteo	Baumfalke	U
			Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Amphibien			Gallinago gallinago	Bekassine	S
Hyla arborea	Laubfrosch	U +	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G-
Triturus cristatus	Kammolch	G	Lanius collurio	Neuntöter	U
			Locustella naevia	Feldschwirl	G
			Milvus milvus	Rotmilan	S
Käfer			Oriolus oriolus	Pirol	U-
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	S	Perdix perdix	Rebhuhn	U
			Phoenicurus phoenicurus	Gartenrot-schwanz	U-
			Streptopelia turtur	Turteltaube	U-
			Strix aluco	Waldkauz	G
			Tyto alba	Schleiereule	G
			Vanellus vanellus	Kiebitz	G

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Das vom LANUV entwickelte System stellt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht und auch die in der Umgebung befindlichen FFH-Gebiete umfasst.

Bisher finden sich keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten im überplanten Bereich. Faunistische oder floristische Untersuchungen und Kartierungen liegen nicht vor und werden auch nicht für erforderlich gehalten. Die Fachbehörden haben im Rahmen des Verfahrens nach § 4 BauGB keine anderweitigen Erkenntnisse oder Auffassungen vorgetragen.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Umfeld und der Störeinflüsse in der Umgebung durch Wohn- und Gartennutzungen sowie die angrenzenden Straßen ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten bereits in Richtung des großräumigen Freiraums sowie der benachbarten geschützten Biotope und FFH-Gebiete ausgewichen sind und im Änderungsbereich nicht regelmäßig vorkommen. Das Plangebiet wird allenfalls als ergänzendes Nahrungs- und Jagdrevier genutzt. Hier stehen im Umfeld insbesondere mit den erhaltenswerten Gehölzbeständen entlang des Loddenbachs ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Auf den überplanten Wohngrundstücken mit ihrer Bebauung und ihren Gartenflächen sind vorwiegend die in Innenstädten bzw. Stadtrandlagen verbreiteten Tierarten („Allerweltsarten“) zu erwarten.

3.3 Schutzgut Boden

a) Topographie

Das Gelände ist relativ eben und weist kein wesentliches Gefälle auf.

b) Böden

Gemäß Bodenkarte NRW² liegt das Plangebiet im Bereich typischer schwarzgrauer, z.T. graubrauner **Plaggenesche**. Diese tiefreichend humosen Sandböden sind durch künstlichen Bodenauftrag entstanden. Als Ackerfläche bieten sie einen mittleren Ertrag und sind jederzeit bearbeitbar. Die Sorptionsfähigkeit ist mittelmäßig ausgeprägt, die Wasserkapazität ist gering bis mittel nutzbar. Die Wasserdurchlässigkeit ist hoch. Das Grundwasser steht im Mittel mehr als 2 m unter Flur, kann jedoch Einfluss im tieferen Unterboden haben. Im Norden des Plangebiets, im Bereich des Loddenbachs stehen Plaggenesche mit einem sandig-lehmigen Untergrund an, in dem die Wasserdurchlässigkeit verringert wird. Das Grundwasser innerhalb dieser Teilflächen steht im Mittel lediglich 13 – 20 dm unter Flur.

Die Kriterien der **landesweit rechtlich zu schützenden Böden** in Nordrhein-Westfalen³ treffen auf die Plaggenesche zu, diese Böden sind aufgrund ihrer **Archivfunktion** landesweit als schützenswert (Stufe 3) kartiert worden.

Im Nordosten grenzen mit **Pseudo-Gleyen** bzw. **Gleyen** Sandböden an, bei denen das Grundwasser im Mittel lediglich 4 – 8 dm unter Flur steht, an das Plangebiet an. Der Grundwassereinfluss reicht meist bis zur Geländeoberfläche und erschwert die Bearbeitbarkeit der Böden. Die Sorptionsfähigkeit der Böden in der sandigen Deckschicht ist bei gleichzeitig hoher Wasserdurchlässigkeit gering. Die Böden sind nicht als schützenswert kartiert worden.

Der Boden im Plangebiet ist durch die Versiegelung für Gebäude und Erschließungsflächen sowie die anderweitige anthropogene Nutzung bereits stark überformt. Er kann somit bereits heute seine ökologischen Funktionen wie Filter-, Puffer-, Ertrags- und Lebensraumfunktion nur noch stark eingeschränkt wahrnehmen.

c) Altlasten

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und im Umfeld sind keine Altablagerungen und Altstandorte beziehungsweise schädliche Altlastenverdachtsflächen bekannt.

3.4 Schutzgut Wasser

Im Norden des Plangebiets verläuft der **Loddenbach** als offener Bach. Die Gewässerqualität entspricht der Stufe II der mäßig belasteten Gewässer⁴.

Das **Grundwasser** steht im Plangebiet gemäß Bodenkarte NRW grundsätzlich mehr als 2 Meter unter Flur. Insbesondere im Norden des Plangebiets sinkt der Grundwasserflurabstand teilweise auf 1,3 – 2,0 Meter. Die Sandböden besitzen bei mittlerer bis hoher Wasserdurchlässigkeit und geringer bis mittlerer Sorptionsfähigkeit eine nur mäßig ausgeprägte Filterkapazität. Die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserbeeinträchtigungen ist daher als mäßig einzuschätzen.

Vorbelastungen durch **Altlasten** liegen nach heutigem Kenntnisstand nicht vor. Grundwassernutzungen sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

² Geolog. Landesamt: Bodenkarte NRW 1:50.000, Blatt L 3914 Bad Iburg, Krefeld 1983

³ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

⁴ Online-Kartendienst des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz „Umweltdaten vor Ort“

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines **Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiets**.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das **Klima** im Raum Halle (Westf.) ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Halle (Westf.) liegen nicht vor.

Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Bebauung den **Siedlungsklimatopen** zuzuordnen, die sich gegenüber Freiflächenklimatopen durch gestörte Durchlüftungs- und Austauschvorgänge, entsprechend erhöhte Immissionsbelastung, höhere mittlere Temperaturen sowie stärkere Temperaturschwankungen auszeichnen. Es wird davon ausgegangen, dass die offene Bebauung sowie die Nachbarschaft zum Loddenbach und zum Landschaftsraum einen gewissen Kühleffekt für die Siedlungsbereiche bewirken.

Daten der Luftbelastung liegen für das Plangebiet und die Umgebung nicht vor. Ggf. maßgebliche **gewerbliche Betriebe** mit Belastungen für das Umfeld sind nicht bekannt. Erkenntnisse über mögliche ggf. schädliche Auswirkungen benachbarter **landwirtschaftliche Betriebe** auf Luft und Klima liegen ebenfalls nicht vor.

Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die **Luftschadstoffe** Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Diese Frage wird aufgrund der geringen Einwirkungen und vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten aber hier als nicht relevant bewertet. Die **verkehrlichen Einflüsse** im Umfeld sind begrenzt, so dass hier im Ergebnis keine ggf. relevanten negativen Einflüsse bekannt sind oder erwartet werden.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der **Landschaft** in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Das Plangebiet ist bereits seit vielen Jahrzehnten bebaut, Eingriffe in das Landschaftsbild sind somit bereits erfolgt. Das Landschafts- bzw. **Ortsbild** im Geltungsbereich wird heute primär durch die vorhandene Gebäudesubstanz innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsraums gekennzeichnet. Innerhalb des Plangebiets treten die Grünstrukturen jedoch deutlich zurück, das Ortsbild ist stark durch die menschliche Nutzung und Bebauung geprägt.

Im Randbereich des Plangebiets prägen die Übergänge in die freie Landschaft das **Landschaftsbild**. Im Norden grenzen die vorhandenen Gehölzbestände entlang des Loddenbachs den Siedlungsbereich wirksam ein. Im Süden grenzt der ursprüngliche Kern Hörstes an das Plangebiet. Im Westen und Osten des Plangebiets bildet die vorhandene Bebauung den Übergang in den Landschaftsraum und wirkt somit auf das übergeordnete Landschaftsbild.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine **Bau- und Bodendenkmäler** bekannt, auch keine Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes bei der Stadt oder beim Westfälischen Amt für Denkmalpflege aufgeführt sind.

Südlich der Neuen Dorfstraße grenzt der ursprüngliche Ortskern Hörstes an, in dem sich einige Baudenkmäler befinden (u.a. Evangelische Kirche).

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im folgenden Abschnitt wird — jeweils schutzgutbezogen — die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch das Vorhaben unmittelbar betroffen

- als Alteigentümer, Pächter oder Nachbar, der z.B. durch Weiterentwicklung bzw. heranrückende Bebauung eine Veränderung in seinem bisherigen Wohnumfeld erfährt
- als künftiger Bewohner des Baugebiets, dessen Belange im Plankonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Siedlung Hörste“ überplant einen bestehenden und fast vollständig bebauten Ortsteil. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Beachtung der bestehenden Wohnnachbarschaften und der Lage im Siedlungsgefüge sichern.

Um im Hinblick auf den demografischen Wandel einen Beitrag zum ggf. anstehenden Generationenwechsel zu leisten, werden behutsam Nachverdichtungsmöglichkeiten aufgezeigt und eingeräumt. Die Schaffung von Nachverdichtungs- und ergänzenden Baumöglichkeiten in zweiter Reihe auf den Grundstücken wirkt lediglich lokal begrenzt und führt voraussichtlich nur zu geringfügigen Auswirkungen auf Ortsrandlage und Naherholung.

Die vorhandenen Grünbereiche sowie die erhaltenswerten Gehölzbestände werden ebenso wie der Lodenbach planungsrechtlich gesichert. Über die vorhandenen Straßen und Wege ist die Erreichbarkeit des Freiraums sichergestellt. Das vorhandene Erschließungssystem wird bestandsorientiert in den Bebauungsplan übernommen.

Durch die Festsetzung einer Heckenpflanzung in direkter Nachbarschaft werden mögliche Neubauten wirksam von der Friedhofsfläche abgeschirmt. Zusätzlich werden die Teilflächen in direkter Nachbarschaft zum Friedhof als Reines Wohngebiet ausgewiesen. Auf das Ruhebedürfnis der Besucher des Friedhofs wird auf diese Weise Rücksicht genommen, mögliche Konflikte werden wirksam begrenzt.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen. Es werden keine Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich erforderlich.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Im Ergebnis sind keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen zu erkennen. Es werden keine Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich erforderlich.

d) Hochwasserschutz

Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

e) Bodenverunreinigungen

Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Aufgrund der zu erfüllenden technischen Anforderungen werden keine ggf. relevanten negativen Umweltauswirkungen erwartet. Die sachgerechte Schmutzwasserentsorgung der planungsrechtlich vorbereiteten Neubauten erfolgt voraussichtlich durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch vorliegende Bauleitplanung wird ein vorhandener Ortsteil planungsrechtlich überprüft. Ergänzende bzw. erweiterte Baumöglichkeiten werden lediglich innerhalb der heute als Gartenbereiche für die Wohnhäuser genutzten Flächen eingeräumt. Die Bebauung sowie die angrenzenden, dem Wohnen zugeordneten Freiraumbereiche selbst haben eine nur untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotop sind von der Neuaufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen. Der Loddenbach im Norden, die bestehenden Grünflächen sowie die erhaltenswerten Gehölzbestände werden im Bebauungsplan gesichert.

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung ist die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW⁵ zu Grunde zu legen.

⁵

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Durch die Planung könnte es insbesondere mit der Neuerrichtung von Gebäuden und der damit verbundenen Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (**Wirkfaktoren**). Das Plangebiet selbst stellt mit den i.W. zu Wohnzwecken genutzten Flächen einen Lebensraum mit untergeordneter Bedeutung für die Tierwelt dar. Demgegenüber sind die nördlichen Wasserflächen und Gehölzbestände sowie die im weiteren Umfeld vorhandenen FFH-Gebiete als Lebensraum für die Tierwelt bedeutsam. Diese werden durch vorliegende Bauleitplanung jedoch nicht berührt. Die innerhalb des Plangebiets vorkommenden Lebensräume werden sich aufgrund der vorliegenden Planung im Wesentlichen nicht verändern, die vorhandenen Wohnbaustrukturen mit Hausgärten werden lediglich weiterentwickelt und ergänzt. Das Plangebiet wird aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung ein Lebensraumpotenzial analog zu den umgebenden Flächen behalten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren im Sinne der o.g. Handlungsempfehlung ergibt, dass die Änderung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Konflikte verursacht und dass die **Verbotstatbestände** gemäß § 44(1) BNatSchG nach heutigem Stand nicht ausgelöst werden. Faunistische und floristische Kartierungen liegen nicht vor. Eine vertiefende Artenschutzprüfung mit Art-für-Art-Prüfung wird insgesamt nicht für erforderlich gehalten. Im bisherigen Planverfahren wurden keine ggf. andersartigen Erkenntnisse oder ergänzenden Hinweise durch die Fachbehörden vorgetragen.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch im Rahmen der **Umsetzung**, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden. Auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine Enthaftungsmöglichkeit für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz gemäß § 19(1) Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

Sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die Vorgaben des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Demnach ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Unter Einhaltung dieser Maßgaben sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht betroffen.

Im Ergebnis werden keine ggf. relevanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen erwartet. Weitere Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

4.3 Schutzgut Boden

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden planungsrechtlich Nachverdichtungsmöglichkeiten vorbereitet. Der Bau von Gebäuden und Straßen bedeutet i.d.R. eine Versiegelung und führt damit lokal zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen und als Filter-

körper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird.

Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Böden können ihre ökologischen Funktionen sowie ihre schützenswerte Archivfunktion aufgrund ihrer Lage im Siedlungszusammenhang und der menschlichen Nutzung jedoch bereits heute nur noch eingeschränkt wahrnehmen. Zudem ist gemäß dem derzeit geltenden Ursprungsplan Nr. 1 Ortsteil Hörste auf Grundlage der BauNVO 1990 eine bis zu 100%ige Versiegelung der privaten Grundstücke grundsätzlich möglich.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des Bodens ist bereits vor Jahren getroffen worden. Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen. Weitere Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich werden somit nicht erforderlich. Die Nachverdichtung ist demgegenüber grundsätzlich aus Sicht des Bodenschutzes zu begrüßen. Dem Gebot des sparsamen Umgangs mit dem Boden (Bodenschutzklausel) nach § 1a(2) BauGB wird durch die Maßnahme der Innenentwicklung entsprochen.

4.4 Schutzgut Wasser

Der Loddenbach als Oberflächengewässer wird planungsrechtlich gesichert. Die bestandsorientierte Planung bereitet kein Heranrücken der Wohnbebauung oder einer anderweitigen anthropogenen Nutzung an das Gewässer vor.

Auf den nicht versiegelten Flächen im Plangebiet besteht die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers und somit der Grundwasserneubildung. Eine Versickerung, Verrieselung bzw. das ortsnahe Einleiten des Niederschlagswassers in einen Vorfluter im Sinne des § 51a Landeswassergesetz NRW wird grundsätzlich empfohlen. Die Vorgaben des Landeswassergesetzes und der Stadt Halle (Westf.) zur Entwässerung sind zu beachten. Die Empfindlichkeit des Plangebiets bzgl. Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird hier nach gegenwärtigem Stand allgemein als durchschnittlich beurteilt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Durch eine zusätzliche Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung und daraus folgenden Winddusen und Luftverwirbelungen wird die Luftbelastung insgesamt erhöht, ohne dass dies für das Plangebiet näher quantifiziert werden kann. Aufgrund der angestrebten verträglichen Nachverdichtung werden hier jedoch derzeit keine besonderen Probleme gesehen, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

4.6 Schutzgut Landschaft

Der Bebauungsplan überplant den nördlichen Teil des Ortsteils Hörste. Im Norden bilden der Loddenbach sowie die angrenzenden Gehölzbestände eine wirksame

Abgrenzung zum freien Landschaftsraum. Die im Westen und Osten des Plangebiets vorhandenen Gebäude sind heute bereits vorhanden. Der Ortsrand wird sich durch vorliegende Bauleitplanung daher nicht verändern.

Wirksame Höhenbegrenzungen und Gestaltungsvorgaben sichern zudem den Erhalt des Ortsbids. Insbesondere die Dachlandschaft kann große Fernwirkung entfalten. Entsprechende Regelungen zu Dachaufbauten und Dacheindeckungen sind bereits im Ursprungsplan Nr. 1 Ortsteil Hörste bzw. in seinen Änderungen enthalten. Diese werden aufgegriffen und sinnvoll modifiziert und ergänzt.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Der Bebauungsplan Nr. 57 entwickelt die planungsrechtlichen und gestalterischen Vorgaben für eine geordnete städtebauliche und gestalterische Entwicklung des nördlichen Ortsteils Hörste weiter und passt diese an heutige Zielvorstellungen und planungsrechtliche Anforderungen an. Die Vorgaben sichern das behutsame Einfügen von Änderungen bzw. Neubauten in den Siedlungszusammenhang.

Denkmalpflegerische Belange sowie die im Ortskern Hörste vorhandenen Baudenkmäler werden durch die Neuaufstellung nicht berührt. Es werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Neuaufstellung des Bebauungsplans betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapitel 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits ggf. auf entsprechende Maßnahmen eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Siedlung Hörste“ insgesamt kein wesentlicher Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt über das bereits heute zulässige Maß hinaus vorbereitet wird. Die Neuaufstellung überprüft die gemäß Ursprungsplan geltenden planungsrechtlichen

Vorgaben und bereitet die behutsame Nachverdichtung im voll erschlossenen Siedlungszusammenhang vor.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und nach BNatSchG ist im Planverfahren zu prüfen, in welchem Umfang der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Hierzu ist ggf. eine Eingriffsbewertung in der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Ein Eingriff ist gemäß § 1a(3) BauGB dann nicht ausgleichspflichtig, soweit und wenn der Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist bzw. zulässig war. Das Plangebiet wird im Wesentlichen von dem Ursprungsplan Nr. 1 Ortsteil Hörste erfasst bzw. ist in der östlich der Rierkstraße gelegenen Bauzeile als unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu bewerten. Durch die Neuaufstellung wird daher keine Inanspruchnahme des Bodens vorbereitet, die über das heute bereits zulässige Maß hinausgeht. Es wird daher kein zusätzlicher Bedarf an naturschutzfachlichen oder sonstigen Maßnahmen zum Ausgleich gesehen.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erläutert und nach dem Planungsstand im April 2011 bewertet. Die Planung führt lediglich zu geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Auswirkungen der zusätzlichen Bebauung und Versiegelung sind lokal begrenzt. Grünflächen und Gehölzbestände werden planungsrechtlich gesichert. Die Möglichkeit, vorhandene Infrastruktur im Ortsteil zu nutzen und zu stärken wird positiv bewertet. Freiflächen im Außenbereich können vor weiterer Inanspruchnahme geschützt werden.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Neuaufstellung nicht durchgeführt wird, gilt weiterhin der Bebauungsplan Nr. 1 Ortsteil Hörste inklusive seiner bestandskräftigen Änderungen. Eine Nachverdichtung in den rückwärtigen Grundstücksbereichen bzw. Anbauten und Erweiterungen des vorhandenen Gebäudebestands sowie die damit verbundene Versiegelung wären planungsrechtlich nicht gedeckt. Hierdurch würden allerdings die positiven Auswirkungen der Reduzierung des Wohnbaulandbedarfs im Außenbereich im Sinne eines sparsamen Umgangs mit dem Boden entfallen. Darüber hinaus wäre eine Nutzung der privaten Grundstücke gemäß der Vorgaben des § 19 BauNVO in der Fassung des Jahres 1968 und damit eine 100%ige Versiegelung der Flächen weiterhin möglich.

6. Planungsalternativen

Die vorliegende Bauleitplanung bereitet eine Nachverdichtung innerhalb des fast vollständig bebauten Ortsteils Hörste sowie eine Überprüfung der planungsrechtlichen Vorgaben des Ursprungsplans vor. Sollen behutsame Nachverdichtungsmöglichkeiten

eingeräumt und die vorhandene Infrastruktur genutzt und gestärkt werden, bestehen Standortalternativen realistischerweise nicht.

Alternativen bestünden im Umgang mit den Nachverdichtungsmöglichkeiten. Ein vollständiger Verzicht auf weitere Baufenster und somit potenzielle Neubauten einerseits liefe dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, den Erfordernissen des demografischen Wandels und der Möglichkeiten der Weiternutzung und sinnvollen Ergänzung vorhandener Wohnbausubstanz im Rahmen des Generationenwechsels zuwider.

Auf der anderen Seite könnten andersartige Vorgaben zu Bauweise sowie zu überbaubarer Fläche im Sinne einer intensiveren Nachverdichtung den vorhandenen Ortsteil mit entsprechenden Auswirkungen auf das Ortsbild städtebaulich stark überformen. Ein steigendes Verkehrsaufkommen etc. kann zu erhöhten Immissionsbelastungen führen. Konflikte innerhalb der vorhandenen Nachbarschaften könnten nicht ausgeschlossen werden.

7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich z.T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellen fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 BauGB,
- Ermittlung der durch den Plan ermöglichten Eingriffe.

Darüber hinaus gehende umweltbezogene Gutachten und Fachprüfungen sind nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen. Mit Blick auf die Ergänzung der Wohnbebauung und die Überprüfung des bestehenden Planungsrechts durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans ohne besondere zusätzliche technische Fragestellungen oder Probleme, wie z.B. landwirtschaftliche oder sonstige Emissionen, besteht keine besondere Problemlage.

Die Planung führt zu überschaubaren Auswirkungen durch Versiegelung, Verkehrsemissionen etc. auf die Schutzgüter. Lokalklima und Grundwasser können nur allgemein behandelt werden, konkrete ortsbezogene Daten und detaillierte Messmethoden stehen nicht zur Verfügung. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind jedoch nach heutigem Stand hier nicht zu erkennen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind dort geregelt.

Aus Umweltsicht werden auf Grund der geringen Betroffenheit keine Maßnahmen im Sinne des Umweltmonitorings für erforderlich gehalten. Die Überprüfung der zum Erhalt festgesetzten Gehölze insbesondere im Norden des Plangebiets soll durch stichprobenhafte Ortsbesichtigungen erfolgen, deren genaue Zeitabfolge mit den zuständigen Fachbereichen und -behörden abzustimmen ist. Sollten Maßnahmen an den bestehenden Versorgungsleitungen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets notwendig werden, sind diese zur Sicherung des an den Loddenbach angrenzenden, erhaltenswerten Baumbestands möglichst frühzeitig zwischen der Stadt Halle (Westf.), den Versorgungsträgern und den Fachbehörden abzustimmen.

Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen oder bekannt werden, sollen frühzeitig ermittelt werden. Da die Stadt Halle (Westf.) keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, werden die Fachbehörden gebeten, die entsprechenden Informationen an die Stadt weiter zu leiten.

9. Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Halle (Westf.) nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Der Ortsteil Hörste liegt gut 4 km südwestlich der Kernstadt. Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von etwa 19,8 ha umfasst die Siedlung Hörste, ein Gebiet das im Wesentlichen nach dem 2. Weltkrieg nördlich des ursprünglichen Ortskerns bzw. nördlich der Neuen Straße bebaut wurde.

Wesentliches Planungsziel der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist die Überprüfung der Festsetzungen des Ursprungsplans hinsichtlich seiner Vorgaben zur Art der baulichen Nutzung, zu überbaubarer Fläche und Bauweise sowie der sonstigen Regelungen. Der Bebauungsplan zeigt behutsam Nachverdichtungsmöglichkeiten auf. Zum einen sollen Anbauten an den Gebäudebestand, zum anderen Gebäude in zweiter Reihe auf den privaten Grundstücken behutsam und sinnvoll ermöglicht werden. Ein Generationenwechsel bzw. die Option eines Mehrgenerationenwohnens soll hierdurch unterstützt und gefördert werden.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans führt voraussichtlich nur zu geringfügigen Umweltauswirkungen. Die Planung bedingt einen Flächenverlust für Natur und Landschaft und eine Versiegelung der Böden durch Überbauung der i.W. als private Gärten genutzten Flächen mit weiteren Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt. Die Versiegelung der Flächen ist heute jedoch bereits auf Grundlage des Ursprungsplans Nr. 1 Ortsteil Hörste zulässig. Umfangreiche Festsetzungen zu überbaubarer Fläche, zu Bauweise, zur Stellung der baulichen Anlagen sowie zur Höhenentwicklung gewähr-

leisten die städtebauliche und landschaftliche Einbindung der möglichen Neubauten in das Umfeld.

Umweltrelevante Auswirkungen auf die Anwohner werden nach heutigem Kenntnisstand nicht erwartet. Fragen des vorbeugenden Immissionsschutzes etc. sind ebenfalls nicht betroffen.

Der im Norden des Plangebiets verlaufende Loddenbach sowie die angrenzenden Grünflächen werden durch vorliegende Bauleitplanung nicht berührt und planungsrechtlich gesichert. Eine durch Nachverdichtung mögliche neue Wohnbebauung rückt nicht wesentlich näher als die auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 1 Ortsteil Hörste realisierte und ermöglichte Bebauung an die erhaltenswerten Gehölzstrukturen heran.

Die letztliche Entscheidung über den verbleibenden Eingriff in den Lebens- und Landschaftsraum und die verbleibenden Umweltauswirkungen ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen und das Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Stadt Halle (Westf.) zu prüfen und zu bewerten.

Halle (Westf.), im April 2011